

Leitfaden zur Bearbeitung von AMK-Meldungen

Die AMK veröffentlicht seit einiger Zeit die Rückrufe tagesaktuell auf der ABDA-Homepage. Dort können die Informationen kontinuierlich per RSS-Feed abgerufen werden. Zusätzlich werden diese, wie bisher, donnerstags in der DAZ und PZ veröffentlicht. Bisher hat es die hessische Überwachungsbehörde für ausreichend gehalten, dass die Abarbeitung durch Abzeichnen mit Datum auf den Zeitungsausschnitten dokumentiert wird.

Wenn aber die Information jetzt für alle Apotheken nicht mehr nur wöchentlich zur Verfügung steht, sondern täglich, sind im Sinne der Arzneimittelsicherheit auch die Apotheker verpflichtet, täglich zu überprüfen, ob sie eventuell nicht mehr verkehrsfähige Arzneimittel an Lager haben und zu dokumentieren, dass sie die entsprechende Prüfung durchgeführt haben.

Insofern wird vom Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege gefordert:

1. Alle Apotheken sind verpflichtet, täglich die AMK-Meldungen entweder auf der AMK-Seite der ABDA-Homepage oder durch abonnieren des RSS-Feed aufzurufen und die Rückrufe zu prüfen.
2. Als Dokumentation reicht eine Datumstabelle, ggf. ein Kalender, in der die Durchführung durch abzeichnen dokumentiert wird, aus. Sollte die Apotheke betroffen sein, ist dies zusätzlich anzugeben (s. Beispieldokumentation im Anhang).
3. Die Vorgehensweise ist im QMS zu beschreiben.
4. Die Dokumentation der Zeitungsmeldungen entfällt